



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Pauline Schupp  
Tel.: +43 (316) 877-3869  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-116972/2025-13

Graz, am 05.06.2025

Ggst.: lt. Verteiler, Schrottaufbereitungsanlage, Gaugl Metallhandel  
GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1,  
Adaptierung einer PV-Anlage, Anzeige vom 27.03.2025,  
Anzeigeverfahren, Auflage

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 27.03.2025 hat die Gaugl Metallhandel GmbH die Adaptierung einer PV Anlage am Standort Tiefenbach bei Kaindorf angezeigt.

Die auf der Sortierhalle befindliche Volleinspeiser PV-Anlage mit 1937 Modulen und einer Leistung von 199,5 kWp wird aufgrund ihres sinkenden Leistungsgrades und teilweise defekten Modulen, welche nicht mehr erhältlich sind, abgebaut und durch eine Neu-Anlage ersetzt. Auf der bestehenden Sortierhalle der Gaugl Metallhandel GmbH in Tiefenbach 8224 wird eine PV-Anlage mit 625,60 kWp errichtet und als Eigenverbrauchsanlage betrieben.

Dieser Antrag ist aufgrund der Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Baugesetz gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Hartl zur Einsicht auf.

**Die Auflagefrist beginnt mit 10.06.2025 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Pauline Schupp  
(elektronisch gefertigt)